

64

IV ZB 163/57

2521 031

4 U (E) 16/57

B e s c h l u ß

In der Entschädigungssache

der Näherin Mathilde H [REDACTED] in H [REDACTED] G [REDACTED]
(B [REDACTED] A [REDACTED]),

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] in [REDACTED] -

g e g e n

das Land Niedersachsen, vertreten durch den Niedersächsischen
Minister des Innern in Hannover,

Beklagten und Beschwerdegegner,

wird die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung
der Revision im Urteil des 4. Zivilsenats (Entschädigungs-
senats) des Oberlandesgerichts in Oldenburg vom 16. April
1957 zurückgewiesen. Die außergerichtlichen Kosten der
Beschwerde hat die Klägerin zu tragen; im übrigen ist das
Verfahren gebühren- und auslagenfrei.

Der Wert des Beschwerdegegenstandes wird auf 10.000,- DM
festgesetzt.

G r ü n d e :

Das Berufungsgericht hat auf Grund des Urteils des
Oberlandesgerichts in Hamburg vom 27. November 1944 und
der Aussagen der in diesem Verfahren vernommenen Zeugen
nicht für erwiesen gehalten, daß die Klägerin aus Gründen
politischer Gegnerschaft gegen den Nationalsozialismus
verfolgt worden ist. Des ist eine tatsächliche Feststel-

lung, die im Revisionsrechtszuge grundsätzlich nicht nachprüfbar und keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung ist. Das Berufungsgericht hat daher zu Recht die Revision nicht zugelassen.

Die Beschwerde ist daher mit der Kostenfolge aus § 97 ZPO, § 225 BEG zurückzuweisen.

Karlsruhe, den 25. September 1957
Bundesgerichtshof
- IV. Zivilsenat -

Schmidt Ascher v. Werner Maaß Wilden